

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Bodenfunktionsbewertung</b>	<b>2</b>
1.1 Standortpotenzial für die natürliche Entwicklung (Arten- und Biotopenschutzfunktion)	2
1.2 Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen	3
1.3 Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (Nitrat)	3
1.4 Rückhaltevermögen für Schwermetalle	3
1.5 Natürliche Ertragsfähigkeit	3
1.6 Bewertung der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte	3
<b>2. Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange</b>	<b>4</b>
<b>3. Bezugsquellen</b>	<b>6</b>

# Bodenfunktionsbewertung und Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange

## Stadt Nabburg – Baugebiet „An der Krankenhausstraße“

### 1. Bodenfunktionsbewertung

Nach der Übersichtsbodenkarte, Maßstab 1:25.000, liegt im Gebiet fast ausschließlich Braunerde aus skelettführenden (Kryo-) Sand bis Grussand (Granit und Gneis) vor. [1]

Nach der Bodenschätzung sind lehmige Sande (SI 4 V 40/35) ausgeprägt. Hierbei handelt es sich um im Gebiet relativ weit verbreitete Bodenausprägungen. Seltene Böden sind nicht betroffen. [2]

Derzeit sind im Neuausweisungsbereich „An der Krankenhausstraße“ überwiegend natürliche Bodenprofile vorzufinden. Das Baugebiet befindet sich mittig einer Wohnsiedlung. Versiegelte Flächen sind innerhalb der Baugebietsausweisung „An der Krankenhausstraße“ nicht ausgeprägt. Die Bodenfunktionen werden wie folgt eingestuft (in Anlehnung an den Leitfaden „Das Schutzgut Boden in der Planung“, LfU, Stand 2003)

#### 1.1 Standortpotenzial für die natürliche Entwicklung (Arten- und Biotopenschutzfunktion)

Es liegt ein carbonatfreier Boden mit einem mittleren Wasserspeichervermögen vor. [1]

Eine zusätzliche Überprüfung anhand der Bodenschätzung (SI 4 V 40/35) zeigt die Ackerzahl 35. Die Einstufung erfolgt in Wertklasse 4 (entspricht hoch, dies bedeutet eine mittlere Einstufung). [2]

## 1.2 Retention des Bodens bei Niederschlagsereignissen

Der Boden weist ein sehr hohes Rückhaltevermögen bei Niederschlägen vor. [1]

Nach Tabelle II/5 des Leitfadens ergibt sich hinsichtlich des Kriteriums (Bodenart SI 4 V 40/35) die Bewertungsklasse 4 (hohe Bewertung). [2]

## 1.3 Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe (Nitrat)

Bei Grünflächen ist ein Rückhaltevermögen des Bodens für wasserlösliche Stoffe nicht erforderlich [1]

## 1.4 Rückhaltevermögen für Schwermetalle

Die Überprüfung des Rückhaltevermögens für Schwermetalle ergibt eine mittlere relative Bindungsstärke für Cadmium. [1]

Alternatives Verfahren nach der Bodenschätzung nach Tabelle II/13 Leitfaden für (SI 4 V 40/35) ergibt eine Bewertungsklasse 2 (relativ gering, 2 von 5 Stufen). [2]

## 1.5 Natürliche Ertragsfähigkeit

Bei der Grünfläche liegt kein Ertrag zur natürlichen Ertragsfähigkeit vor. [1]

Natürliche Ertragsfläche, landwirtschaftlich genutzte Fläche nach Tabelle (II/16): Ackerzahl: 35 Ertragsfähigkeit gering (Wertklasse 2 von 5). [2]

## 1.6 Bewertung der Funktion als Archiv für Natur- und Kulturgeschichte

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht vorhanden. Der betroffene Bodentyp ist im Raum Nabburg weit verbreitet. [1]

Die Funktion wird dementsprechend II 2.1 des Leitfadens als gering eingeschätzt.

Durch die Bebauung werden Versiegelungen des Bodens im Bereich der Gebäude und der befestigten Freiflächen hervorgerufen, die eine irreversible Veränderung des Schutzguts darstellen.

Darüber hinaus wird der Boden auch durch Umlagerungen, Überfüllung, Abgrabungen usw. in den nicht versiegelten Bereichen verändert. Hier können die Bodenfunktionen teilweise auch zukünftig noch erfüllt werden.

Als Vermeidungsmaßnahmen ist der Bodenaufbau überall dort zu erhalten, wo keine baulichen Veränderungen stattfinden, und keine nutzungsbedingte Überprägung der Oberfläche erforderlich ist.

Oberboden, der bei baulichen Maßnahmen anfällt, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und fachgerecht zu lagern oder sinnvoll extern zu verwerten.

Bodenverdichtungen und Bodenverunreinigungen sind zu vermeiden.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen.

Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Regeln zum Bodenschutz sind zwingend zu beachten.

## 2. Darstellung der natur- und artenschutzrechtlichen Belange

Der Bereich des Baugebiets „An der Krankenhausstraße“, für das aufgrund des Verfahrens nach § 13 a BauGB kein Umweltbericht erstellt wird und keine Ausgleichsverpflichtung besteht, umfasst einen Geltungsbereich von ca. 5.358 m<sup>2</sup>.

Das Plangebiet kann im Wesentlichen in zwei Bereiche unterteilt werden. Das westlich gelegene Grundstück wurde bis zum Jahre 2014 als landwirtschaftliches Feldgrundstück genutzt. Das östlich gelegene Grundstück wurde als großes Gartengrundstück genutzt. Die Grundstücke werden ein- bis zweimal im Jahr gemäht. Der Planbereich befindet sich in mitten eines Wohngebietes, ist umzäunt und ist über die Krankenhausstraße zugänglich. Darin sind momentan noch einzelne Sträucher vorzufinden. Die kleineren bis mittlere Bäume vorzufinden (ältere Obstbäume und ein markanter Wallnussbaum) wurden bereits außerhalb der Vogelbrutzeit im Jahr 2019 gefällt.

Dabei fand vorher eine Begehung durch Herrn Gabriel, wegen dem Verdacht auf Fledermäuse, statt. Die Ergebnisse daraus sind unten dargestellt.

Ansonsten ist das Landschaftsbild von Gräser gekennzeichnet.

Biotope der Biotopkartierung geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG usw. sind nicht betroffen.

Im Laufe des Verfahrens im Jahr 2019 wurde der Verdacht auf das Vorkommen von Fledermäusen im Baugebiet bekannt. Dadurch fand durch den Biologen Herrn Gabriel am 15.02.2019 eine Begehung statt. Bei der Begehung wurden das Wohnhaus, sowie auch die zum Baugebiet gehörenden Schuppen als Lebensraum für Fledermäuse untersucht. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit konnte der Verdacht ausgeschlossen werden. Die Gebäude sind aufgrund der fehlenden Frostfreiheit in

allen Bereichen als Winterquartier für Fledermäuse letztlich zu kalt. (zum Zeitpunkt der Begehung)

Auflage: Im unwahrscheinlichsten Fall, dass im Zuge der Entrümpelung bzw. dem Abriss dennoch Fledermäuse entdeckt werden sollten, soll Kontakt mit dem Fledermausexperten Robert Mayer aufgenommen werden. (Tel.: 0941 – 647196).

**Die Gebäude und Schuppen wurden bereits entrümpelt und abgerissen. Dabei wurden keine Fledermäuse entdeckt.**

Die Bäume wurden ebenfalls auf Baumhöhlen etc. untersucht. Es wurden keine Quartiere feststellbar.

Weiterhin ist davon auszugehen, dass durch die Bebauung der umliegenden Wohnhäuser, sofern Arten betroffen sind, lediglich gemeine Arten betroffen sind.

Es ist anzunehmen, dass das Gebiet für die Gilde der „Feldbrüter“ keinen nennenswerten Wert besitzt, da es sich um keine weitläufige landwirtschaftliche Flur handelt.

Auch für Fledermäuse, sonstige Säugetiere oder Arten des Anhangs IV der Natura 2000 hat das Gebiet keinen Einfluss. Zudem kann die Annahme getroffen werden, dass das Gebiet für die Zauneidechse und andere Reptilienarten, Amphibien des Anhangs IV sowie Arten weiterer Tiergruppen ohne Belange ist.

Eine besondere Empfindlichkeit hinsichtlich des Landschaftsschutzbildes besteht nicht.

Artenschutzrechtliche Belange des §44 BNatSchG sind durch die Gebietsausweisung, umgeben von bestehender Bebauung, nicht betroffen.

Bezüglich der betroffenen Gehölzbestände sind die artenschutzrechtlichen Betroffenheiten wie folgt zu bewerten:

Bei den einzelnen Bäumen wurde bei der Ortseinsicht am 15.02.2019 durch Herrn Gabriel keine Gehölze mit Baumhöhlen oder sonstigen potentiellen Quartieren festgestellt (wie abplatzende Rinde, Rindenspalten o.ä.), die Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen darstellen könnten. Neben den rückzubauenden Gebäuden und Schuppen sind keine weiteren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen (z.B. Nistkästen). Auf obenstehende Auflage wird verwiesen. Wird diese eingehalten, besteht kein Schädigungsverbot für Fledermäuse.

Durch den Abriss des Wohnhauses und der Schuppen, sowie der Fällung der Bäume bestehen auch zum jetzigen Zeitpunkt keine Lebensräume für Fledermäuse. Verbotstatbestände sind nicht betroffen.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Erforderliche Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Wochenstuben- und sonstigen Einstandszeiten im Zeitraum 01.10. bis 28./29.02. durchgeführt werden.
- Zur Mindesteingrünung werden sechs zu pflanzende Bäume in den offenen Boden festgesetzt
- Die Garagenanlagen zwischen den Gebäuden werden begrünt, um die durch die Versiegelung entstehenden stadtklimatischen Defizite reduzieren zu können.

### 3. Bezugsquellen

- [1] BayernAtlas (Kartenservice des bayerischen Landesamtes für Digitalisierung und Vermessung) und UmweltAtlas des LfU Bayern (Bereitstellung von Karten und Fachdaten)
- [2] Bodenschätzung (Schätzbuch, Urschätzung 01.12.1938, Bayerisches Landesamt für Steuern)